



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



22. Juni 2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RBr Schreiber
Telefon 0211 837-4127
Telefax 0211 837-66-2200
henning.schreiber@mfkjs.nrw.de

**Bericht der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen zum TOP „Sportförderung der
Europäischen Union / Erasmus+“**

**zur Sitzung des Sportausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 24. Juni 2014**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen 60 Exemplare des o.a. Berichts mit der
Bitte, diese an die Mitglieder des Sportausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Schäfer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwme.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

**Bericht der Landesregierung
zur Sitzung des Sportausschusses des Landtags
am 24. Juni 2014**

„Sportförderung der Europäischen Union / Erasmus+“

Aufmerksamkeit erhielt der Sport in der Europäischen Gemeinschaft (EG) / Europäischen Union (EU) erst durch das Wachstum seiner wirtschaftlichen Bedeutung und insbesondere durch ein Ereignis, das wie kein anderes das gewachsene Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im professionellen Sport veränderte: die Bosman-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15.12.1995.

Die deutschen Sportorganisationen (DSB, NOK und LSB/LSV) hatten bereits im September 1993 ihr Büro am Sitz der Europäischen Union zur "Vertretung der Interessen des deutschen Sports gegenüber den EG-Institutionen, d. h. das Öffnen von Türen insbesondere zu den Politikbereichen, die im engeren und weiteren Sinne mit sportrelevanten Fragen befasst sind", installiert. Die EG-Institutionen befassten sich zu diesem Zeitpunkt nur im Annex mit Funktionen des Sports in den unterschiedlichsten Aufgabenbereichen der Europäischen Union. Denn im ersten Fall mit Sportbezug, der bereits im Jahr 1974 vor dem Europäischen Gerichtshof verhandelt wurde (Walrave/Koch), urteilte dieser, dass sportliche Betätigungen „nur insoweit dem Gemeinschaftsrecht (unterfallen), als sie einen Teil des Wirtschaftslebens im Sinne von Artikel 2 des Vertrages ausmachen“. Dieser Status veränderte sich auch nicht durch die Aufnahme einer sogenannten Sporterklärung in die Amsterdamer Verträge von 1997, in der an die Gremien der EU appelliert wird, „bei wichtigen, den Sport betreffenden Fragen, die Sportverbände anzuhören. In diesem Zusammenhang sollten die Besonderheiten des Amateursports besonders berücksichtigt werden.“

Die Versuche der Kommission, Formen der Sportförderung zu schaffen, mussten mangels Rechtskompetenz eingestellt werden. Das bereits verabschiedete Förderprogramm „Eurathlon“ wurde nicht umgesetzt. Bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 01.12.2009 finden sich Fördermaßnahmen im Sport daher nur „im Schlepptau“ anderer Förderaufgaben zu Erziehung, Bildung oder Gesundheit. Herausragendes Beispiel dafür war das im Jahre 2004 realisierte „Europäische Jahr der Erziehung durch Sport“.

Auf dem Erfolg dieses „Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport“ aufbauend, verstärkte die Europäische Kommission ihre Anstrengungen zur Schaffung einer ge-

setzlichen Grundlage zur Sportförderung durch die EU. Mit dem Weißbuch zum Sport aus dem Jahre 2007 hat die Europäische Kommission eine Bestandsaufnahme zur Situation des Sports in Europa vorgenommen. Legitimiert durch den Vertrag von Lissabon wurden Anfang 2011 Maßnahmen zur "Entwicklung einer europäischen Dimension des Sports" entwickelt. Maßgebliche Schwerpunkte des Arbeitsplans bilden die Schaffung und Erhaltung der Integrität des Sports (insbesondere der Kampf gegen Doping und Spielmanipulationen), die Förderung von "Good Governance", die sozialen Aspekte des Sports mit den Bereichen Gesundheit, soziale Integration, Erziehung und Freiwilligentätigkeit sowie die ökonomischen Aspekte des Sports mit Blick auf die Finanzierung des Breitensports.

Nach vorbereitenden Maßnahmen in den Jahren 2011 bis 2013 wurde im Rahmen des Förderprogramms Erasmus+ erstmals für die Förderperiode 2014 – 2020 eine eigene Haushaltslinie für Sport festgelegt. Dabei sollen rund 265 Mio. EUR für den „Kampf gegen grenzüberschreitende Probleme wie Spielabsprachen und Doping, (...) transnationale Projekte unter Beteiligung von Breitensportverbänden, bei denen beispielsweise Good Governance, soziale Inklusion, duale Laufbahnen und körperliche Betätigung für alle gefördert werden“, bereitgestellt werden. Dafür wird gegenwärtig das in der Anlage und auf der Website des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport dargestellte Verfahren zur Förderung durch die EU Kommission durchgeführt.

Die sich ausweitende Fördertätigkeit der EU hat Auswirkungen auf die Förderaufgaben von Bund, Ländern und Kommunen. Trotz der Kompetenzbeschränkung für die EU, die nach Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten verbietet, ist es möglich, dass die EU Kommission Einfluss darauf nimmt, dass nationalstaatliche Lösungen zur besonderen Förderung von sportlichen Talenten im Sinne der europäischen Freizügigkeit zu öffnen sind. Zudem bewegt sich die EU mit der Darstellung ihrer Förderschwerpunkte im Sport in Bereichen, die gegenwärtig in Deutschland von staatlichen und kommunalen Institutionen besetzt werden. Da nicht davon auszugehen ist, dass die EU die Dopingbekämpfung in Europa übernehmen wird, kann sie doch nur dort wirken, wo gegenwärtig keine nationalen Lösungen bestehen. Gleiches gilt für Aktivitäten zum Kampf gegen Spielmanipulationen. Während hier die Vorstellungskraft ausreicht, den zusätzlichen Wert einer transnationalen, europäischen Kooperation zur Bekämpfung von Doping und Spielmanipulation zu erkennen, bleibt der Mehrwert bei der Unterstützung der Dualen Karriere oder der Unterstützung eines Sports für alle durch die Europäischen Institutionen nebulös. Zumindest für Deutschland muss darauf hingewirkt werden, dass die Kompetenzen der EU auf

den Kernbereich der transnationalen Zusammenarbeit zu begrenzen sind und die bereits bestehenden Zuständigkeiten der Kommunen und Länder sowie des Bundes im Hinblick auf die nationalstaatliche Repräsentation Deutschlands vollständig anerkannt werden.

Erasmus+

Programmziele und förderungswürdige Aktivitäten

Mit Erasmus+ sollen im Bereich des Sports Maßnahmen unterstützt werden, die die Kapazität und Professionalität erhöhen, die Managementkompetenzen verbessern, die Qualität der EU-Projektumsetzung steigern und Beziehungen zwischen Organisationen im Sportbereich aufbauen. Im Einzelnen verfolgt das Sportkapitel von Erasmus+ folgende Programmziele:

- Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen für die Integrität des Sports
- Förderung von Good Governance
- Förderung dualer Karrieren von Leistungssportlerinnen / Leistungssportlern
- Unterstützung von Freiwilligentätigkeit, sozialer Inklusion und Chancengleichheit im Sport
- Schaffung eines Verständnisses für den gesundheitlichen Nutzen körperlicher Betätigung
- Gleichberechtigter Zugang zu sportlichen Aktivitäten für alle

Förderungswürdige Aktivitäten zur Erreichung der o.g. Ziele sind:

- Kooperationspartnerschaften
- Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen
- Förderung der Evidenzbasis für politische Entscheidungsfindungen
- Dialog mit relevanten europäischen Beteiligten.

Einreichungsfristen

Die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen erfolgt über generelle und jährliche Aufrufe, in denen der Antragsrahmen sowie die Antragsfristen dargelegt sind. Für das Sportkapitel gelten in 2014 folgende Fristen:

- 14. März und 26. Juni (Sportveranstaltungen);
- 26. Juni (Kooperationspartnerschaften).

Antragstellung

Vor Einreichung des Antrags ist eine Registrierung aller Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner in der URF-PDM Datenbank (Unique Registration Facility - Participant Data Management) erforderlich. Der damit verbundene Bearbeitungsprozess durch die Europäische Kommission beansprucht ca. vier bis sechs Wochen.

Daneben gelten allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Form, Vollständigkeit und Qualität der Anträge sowie allgemeine Fördergrundsätze. Beispielsweise müssen Projektvorschläge die allgemeinen Förderkriterien erfüllen sowie die finanzielle und

operative Leistungsfähigkeit nachweisen. Informationen und Hilfestellungen sind im sog. Programmleitfaden und Handbuch zur Antragstellung zusammengestellt.

Projektauswahl und Bewertung

Im Gegensatz zu den anderen Förderkapiteln von Erasmus+ gibt es für das Sportkapitel keine Nationalagenturen, die für die Umsetzung verantwortlich sind. Die Auswahl von Projekten und die Umsetzung des Programms erfolgt für den Bereich der Sportförderung zentral durch die Europäische Kommission bzw. deren Exekutivagentur EACEA (Education, Audiovisual and Culture Executive Agency).

Die Bewertung der einzelnen Projektanträge erfolgt anhand vorgegebener Auswahlkriterien und wird durch mindestens zwei externe Expertinnen bzw. Experten vorgenommen.

Wesentliche Informationen zur Antragstellung beim Förderprogramm Erasmus+

	Kooperationspartnerschaften im Sport	Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen
<i>Allgemeine Fördervoraussetzungen</i>		
Anzahl / Profil des Bewerberkreises	Mind. fünf Partnerorganisationen aus den Programmländern	Mind. zwölf Partnerorganisationen aus den Programmländern
Registrierung in der URF-PDM Datenbank zur Generierung der PIC-Nummer	Erforderlich spät. 4-6 Wochen vor der Bewerbung	
Bewerbungsfrist	26.06.2014 (Förderbeginn ab 01.01.2015), 12:00 Uhr	14.03.2014 (Förderbeginn ab 01.06.2014); und 26.06.2015 (Förderbeginn ab 01.01.2015);
Projektdauer	12 – 36 Monate	Bis zu 12 Monate
Max. Fördersumme	500.000 €	2 Mio. €
Finanzierungsprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> • Kofinanzierungsprinzip: Max. 80% werden durch die Fördersumme abgedeckt. • Rückwirkungsprinzip: Keine Förderung von bereits abgeschlossenen Projekten. • Kummulierungsverbot: Keine Doppelförderung des Projekts. • Gemeinnützigkeit 	
<i>Bestandteile der Antragstellung</i>		
Onlineformulare	Als Anhänge zum Antrag sind die Formulare „Rechtsträger“ und „Finanzausgaben“ beizufügen.	
Kooperationsvereinbarung	Beschreibung der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen erforderlich. Eine Organisation muss die Hauptverantwortung tragen.	
Erklärung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	<u>Nicht</u> notwendig für Einrichtungen des öffentlichen Rechts und für internationale Organisationen oder bei Fördersummen von weniger als 60.000 €.	
<i>Auswahlverfahren</i>		
Begutachtung	Erfolgt durch zwei externe Expertinnen und Experten. Bei Unstimmigkeit wird eine dritte Expertise hinzugezogen.	
<i>Auswahlkriterien</i>		
Relevanz des Projekts	Max. 30 Punkte (Aspekte: Aufgreifen der sportpolitischen Ziele der EU sowie des Mehrwerts für die EU, klare Zielstellung und Zielverfolgung, Innovationsgrad)	
Qualität des Projekts	Max. 20 Punkte	Max. 40 Punkte (Aspekte: Eindeutigkeit und Vollständigkeit der Arbeitsplanung, Kohärenz zwischen der Zielstellung, der Methodik sowie der Arbeits- und Finanzplanung, Grad der Umsetzbarkeit)
Qualität des Projektteams und der Kooperationsabsprachen	Max. 20 Punkte	Keine (Aspekte: Profil, Kompetenz und Erfahrung einzelner Partner/innen, Ergänzung der Projektteams untereinander, Ausgewogenes Verhältnis an Verantwortung und Aufgaben).
Auswirkungs- und Verbreitungsgrad	Max. 30 Punkte (Aspekte: Bedeutung für Teilnehmer und Organisationen, Nachhaltigkeit, Wirkungskontrolle, Grad der Verbreitung)	
Ausgewogenheit	Von den 100 möglichen Punkten müssen mind. 60 Punkte und jeweils die Hälfte der Punktezahl in allen Kriterien erreicht werden.	